Entwurf für Stand: 3. September 2026

Ergänzungen im GWB, in der VOB/A Abschnitt 1 und in der UVgO zur umwelt- und kreislaufwirtschaftsfreundlichen Vergabe

A. Vergaben ab Erreichen der Schwellenwerte: Einfügung eines neuen § 120a GWB

Nach § 120 wird folgender § 120a eingefügt:

„§ 120a
Beschaffung umwelt- und kreislaufwirtschaftsfreundlicher Erzeugnisse

[1]Öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber haben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen Erzeugnissen den Vorrang zu geben, die

1. Nebenprodukte sind oder aus Nebenprodukten hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

[2]Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. [3]Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. [4]Abweichend von der Pflicht des Satzes 1 ist bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben sowie sonstigen Aufträgen, die verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge sind oder die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen sowie bei sonstigen Aufträgen, soweit diese für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich sind, zu prüfen, ob und in welchem

Umfang die in Satz 1 genannten Erzeugnisse eingesetzt werden können. [5]Die Verpflichteten müssen Ausnahmen nach Satz 2 nachvollziehbar begründen und die Begründung im Vergabevermerk dokumentieren. [6]Die Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne dieses Gesetzes. [7]Der Anspruch von Unternehmen auf Einhaltung dieser Pflichten richtet sich nach § 97 Absatz 6."

B. Vergaben von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte: Einfügung eines neuen § 2a VOB/A Abschnitt 1

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Beschaffung umwelt- und kreislaufwirtschaftsfreundlicher Erzeugnisse

[1]Bei der Vergabe von Bauleistungen hat der Auftraggeber Erzeugnissen den Vorrang zu geben, die

1. Nebenprodukte sind oder aus Nebenprodukten hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

[2]Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. [3]Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. [4]Der Auftraggeber muss Ausnahmen nach Satz 2 nachvollziehbar begründen und die Begründung im Vergabevermerk dokumentieren. [5]Die Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne dieses Gesetzes. [6]Der Anspruch von Unternehmen auf Einhaltung dieser Pflichten richtet sich nach den allgemeinen

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz vorvertraglicher Schuldverhältnisse.“

C. Vergaben von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte: Einfügung eines neuen § 2a UVgO

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Beschaffung umwelt- und kreislaufwirtschaftsfreundlicher Erzeugnisse

[1]Bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen hat der Auftraggeber Erzeugnissen den Vorrang zu geben, die

1. Nebenprodukte sind oder aus Nebenprodukten hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

[2]Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. [3]Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben. [4]Der Auftraggeber muss Ausnahmen nach Satz 2 nachvollziehbar begründen und die Begründung im Vergabevermerk dokumentieren. [5]Die Pflichten nach Satz 1 und Satz 2 sind Bestimmungen über das Vergabeverfahren im Sinne dieses Gesetzes. [6]Der Anspruch von Unternehmen auf Einhaltung dieser Pflichten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schutz vorvertraglicher Schuldverhältnisse.“